



EMBASSY OF SWITZERLAND  
IN JAPAN

TOKYO, 26. Januar 1987

9-12, Minami Azabu 5-chome  
Minato-ku, Tokyo 106  
Azabu P. O. Box 38  
Tel. 473-0121

Ref.: 050.40  
051.025 - CX/gd  
061.1  
062.0

An den Protokolldienst  
Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten

3003 B e r n

Unstatthafte Restriktionen der  
japanischen Behörden gegenüber dem  
Botschaftspersonal aus Drittstaaten

Art	BAC					
Datum	30.1					
Visa						
EDA		29.01.87		17		
Rev	p. B. 22. 81. 20.					

Herr Botschafter,

p. B. 22. 86. 21. 6. 1. 9. 1.

✓ p. B. 22. 81. 20.  
p. B. 22. 81. 20. (1)

Obwohl es in Japan weniger als 1 % Ausländer gibt, verfolgen die japanischen Behörden traditionell eine sehr restriktive Einwanderungspolitik. In jüngster Zeit sind insbesondere gegen philippinische Staatsbürger, die in Anbetracht der verbreiteten Arbeitslosigkeit in ihrer Heimat und dem weitgehend ausgetrockneten japanischen Arbeitsmarkt für Hausangestellte als Touristen oder Studenten einreisen und anschliessend Hausarbeit suchen, verschärfte Massnahmen ergriffen worden, ohne dass irgend etwas über Gesetzesänderungen bekannt wäre. Es handelt sich einfach um Praktiken der Einwanderungsbehörden. Eine der einschneidendsten besteht darin, die Visaverlängerung gewisser Ausländer, die seit beinahe zehn Jahren in Japan arbeiten, mit dem Stempel "final extension" zu versehen. Der Inhaber eines solchen Passes hat Japan nach Ablauf des Visums (in der Regel nicht mehr als ein Jahr) zu verlassen und darf ein Wiedereinreisegesuch zwecks Arbeitsaufnahme erst nach Ablauf von fünf Jahren stellen. Da die meisten Hausangestellten der in Japan lebenden Ausländer Philipininnen sind, verbreitet sich Unruhe.

So fragwürdig solche Praktiken angesichts des sehr tiefen Ausländerbestandes und der Mangelsituation an Hausangestellten sind, so gibt es dagegen wohl keine rechtliche Handhabe. Etwas anderes ist es, wenn die Behörden dieselben Praktiken gegenüber dem Personal diplomatischer Missionen anwenden, und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Hilfspersonal der Botschaften und Konsulate selbst oder um privates Dienstpersonal der privilegierten Personenkategorie handelt.

Da die japanischen Behörden privates Hauspersonal aus Drittstaaten noch härter anfassen als Angestellte der Missionen, sind die meisten Botschaften dazu übergegangen, auch das private Dienstpersonal den japanischen Behörden gegenüber als Bot-

- 2 -

schaftspersonal zu bezeichnen, um es besser zu schützen. Die japanischen Behörden haben dagegen nichts einzuwenden, umso weniger als sie neuerdings auch derartig gemeldete philippinische Staatsbürger der "final extension"-Guillotine unterwerfen. Im Falle der Schweiz wurde meine Köchin, Frau Helen DE LA VEGA, die seit neun Jahren in Japan arbeitet, von dieser Massnahme betroffen. Das bedeutet, dass sie im Dezember 1987 auszureisen hätte und während fünf Jahren als Arbeitnehmerin nicht mehr einreisen könnte. Eine Intervention auf technischer Ebene in der Protokollabteilung des Aussenministeriums verlief ergebnislos, denn auch für den Durchschnittsbeamten des japanischen Aussenministeriums stehen interne Reglemente und Praktiken höher als internationale Rechtsverpflichtungen.

Ich hoffe Sie mit mir einig, dass wir derartige Uebergriffe, die etwa zu Art. 37 des Wiener Uebereinkommens in Widerspruch stehen, keinesfalls hinnehmen dürfen. Bevor ich indessen beim Protokollchef vermittels einer Note auf die Beseitigung solcher völkerrechtswidrigen Praktiken dränge, möchte ich Ihre Auffassung zu dieser Frage kennen. Insbesondere interessiert mich Ihre Zusicherung, dass die Schweiz ausländischen Missionen und ihrem privilegierten Personal Hilfskräfte nicht entzieht, solange diese nicht mit dem Strafrecht in Konflikt kommen.

Unnötig hinzuzufügen, dass die Zitierung eines japanischen Botschaftsmitglieds in Bern mit dem Zweck, der Botschaft unser Erstaunen und unsere Erwartung nach Rücknahme der einschlägigen Praktiken wissen zu lassen, wahrscheinlich rasch das gewünschte Ergebnis zu erzielen vermöchte, rascher als wenn ich die Angelegenheit in Tokio allein durchzuziehen habe.

Ihrer Rückäusserung sehe ich mit Interesse entgegen und versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter



(D. Chenaux-Repond)

Kopien an:

- Direktion für Völkerrecht
- Schweiz. Generalkonsulat in Osaka